



POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH

GEBÜHRENTARIF

Festgesetzt mit GRB-Nr. 161 vom 19. September 2017

In Kraft ab 1. Januar 2018

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck:		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren		gebührenfrei
Ortsplan, gefaltet	CHF	15.00

Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeug pro km (PW)	CHF	1.00
Autoanhänger pro km	CHF	0.35

Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung:

Transporter Werke (Lindner)	CHF	80.00
Stapler Werke (Linde)	CHF	50.00
Kompakt-Kleintraktor (Massey-Ferguson)	CHF	60.00
Forstschlepper mit Kran (Welte)	CHF	110.00
Traktor mit Winde und Frontlader (Case Maxxum)	CHF	85.00
Motormäher	CHF	50.00
Bandheuer	CHF	50.00
Mulcher	CHF	55.00
Abrandpflug	CHF	20.00
Planierschild	CHF	15.00
Motorsäge	CHF	14.00
Freischneider	CHF	14.00

Spesen aller Art:

Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand

Mahngebühren:

Zahlungserinnerung ab 1. Mahnung	CHF	gebührenfrei 50.00
-------------------------------------	-----	-----------------------

Art. 5 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist):

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	110.00
Förster	CHF	105.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
Forstvorarbeiter	CHF	85.00
Forstwart/Werkmitarbeiter	CHF	75.00
Waldfacharbeiter	CHF	55.00
Administration	CHF	70.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

II. Bauwesen

Art. 6 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 5 dieser Tarifordnung und weitere effektiv aufgelaufene Kosten nach Art. 8 dieser Tarifordnung sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen.

Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr höchstens 20'000 Franken.

Der effektive Aufwand wird mit dem Baurechtsentscheid in Rechnung gestellt.

Die Erteilung von Auskünften und Beratungen von Gesuchstellern oder ihren Vertretern ist bis zu 60 Minuten kostenlos. Beratungen, die über dieses Ausmass hinausgehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Gebühr für einfache Kleingesuche,
die im Anzeigeverfahren bewilligt werden

	CHF	300.00
--	-----	--------

Art. 7 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

Art. 8 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Publikation (Amtsblatt + Mitteilungsblatt)	CHF	140.00
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF	50.00
Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer	CHF	80.00
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kant. Zivilschutzverordnung KZV)	gestützt auf KZV	
Amtliche Vermessung (kant. Gebührenverordnung Geodaten)	gestützt auf GebV GeoD	
Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG)	Bemessung im Einzelfall	
Wasser- und Abwasserbewilligungen	nach effektivem Aufwand	
Bauabnahmen	nach effektivem Aufwand	
Parzellierungen	nach effektivem Aufwand	
Reklamebewilligungen	nach effektivem Aufwand	

Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen	nach effektivem Aufwand
Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	nach effektivem Aufwand
Kontrolle von Baukranen	nach effektivem Aufwand

Gebühren für periodische Kontrollen:

Schutzraumkontrolle	nach effektivem Aufwand
Betriebskontrollen Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand
Rauchgaskontrollen	nach effektivem Aufwand
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach effektivem Aufwand

III. Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 9 Waldhütte / Schützenhaus / Festbänke / Brückenwaage

Waldhütte: pro Vermietung von morgens 10.00 Uhr bis anderntags 09.00 Uhr

Einheimische, Ortsvereine	CHF	100.00
Auswärtige	CHF	200.00

Schützenhaus: pro Vermietung	Innen oder Aussen	Innen und Aussen
Einheimische, MSV-Mitglieder	CHF 150.00	CHF 250.00
Auswärtige	CHF 200.00	CHF 350.00
Oberembracher Vereine	CHF 100.00	CHF 200.00

zusätzlich:

pro Festbankgarnitur	CHF	10.00
Strom pauschal Winter	CHF	30.00
Strom pauschal Sommer	CHF	10.00

Gemeinde-Festbänke: pro Vermietung

pro Festbankgarnitur	CHF	15.00
maximal	CHF	60.00

Brückenwaage

pro Wägung	CHF	10.00
------------	-----	-------

IV. Einbürgerungen¹

Art. 10 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt CHF 250.00

Miteingebürgerte minderjährige Kinder Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre CHF gebührenfrei 125.00

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt CHF 100.00

Art. 11 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre
Einzelpersonen CHF 250.00
Ehepaare CHF 500.00
über 25 Jahre
Einzelpersonen CHF 500.00
Ehepaare CHF 1'000.00
miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre
Einzelpersonen CHF 250.00
Ehepaare CHF 500.00
über 25 Jahre
Einzelpersonen CHF 500.00
Ehepaare CHF 1'000.00
miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Art. 12 Weitere Gebühren

Sprach- und/oder Grundkenntnistest anerkannte Institution nach Aufwand

Art. 13 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat CHF 250.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches CHF 100.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches CHF 100.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht CHF 100.00

¹ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

V. Einwohnerdienste

Art. 14 Anmeldung (pro erwachsene Person)

einschliesslich Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)	CHF	40.00
Duplikat Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)	CHF	30.00
Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug)	CHF	40.00

Art. 15 Wochenaufenthalt

Anmeldung befristet für 1 Jahr (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Anmeldung Studenten & Schüler, befristet für 4 Jahre	CHF	100.00
Aufenthaltsausweis (Heimatausweis)	CHF	30.00

Art. 16 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister (Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig)	CHF	30.00
Auszüge aus dem Einwohnerregister für Familie	CHF	60.00
Adressauskünfte: - einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei

Art. 17 Aufforderungen

Zur Abgabe, Erneuerung und Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung Adresswechsel	CHF	30.00
---	-----	-------

Art. 18 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Zuweisung einer Krankenkasse	CHF	50.00

Art. 19 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11), zuzüglich Versandkosten.

Art. 20 Ausländerrechtliche Gebühren³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

VI. Finanzen und Steuern

Art. 21 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis pro Steuerjahr	CHF	50.00
Steuerbescheinigung für Einbürgerung	CHF	50.00
Löschung Eintrag im Betreibungsregister	CHF	50.00

Art. 22 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand (pro Steuerjahr)	CHF	20.00
---	-----	-------

VII. Gesundheit

Art. 23 Lebensmittelkontrolle

Inspektionen ohne Beanstandungen		gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen		nach effektivem Aufwand
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF	500.00

Art. 24 Konfiskatvernichtung

Transport und Vernichtung tierischer Abfälle		nach effektivem Aufwand
--	--	-------------------------

VIII. Polizeiwesen

Art. 25 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	200.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50.00

Art. 26 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	2'000.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	500.00
vorübergehende Ausnahme	CHF	50.00

Art. 27 Hundehaltung

Hundegebühr, jährlich (inkl. Kantonsbeitrag)	CHF	120.00
Hundehaltung gemäss § 25 Hundegesetz		gebührenfrei

Art. 28 Sonntagsverkauf

1 Sonntagsverkauf pro Betrieb		gebührenfrei
2. - 4. Sonntagsverkauf pro Betrieb	CHF	50.00
Offener Sonntag vom Gewerbeverein Embrachertal		gebührenfrei

Art. 29 Fahrbewilligungen

Befahren der Flurwege, einmalig (Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder)	CHF	50.00
---	-----	-------

IX. Soziales

Art. 30 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Bestätigung Bezug/Nichtbezug wirtschaftliche Unterstützung	CHF	30.00
--	-----	-------

X. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 31 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁴

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m ² und Monat	CHF	12.50
---	-----	-------

Art. 32 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁵

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

XI. Rechtspflege

Art. 33 Wiedererwägungsgesuche

Pro Gesuch	nach Aufwand bis maximal CHF 750
------------	-------------------------------------

Art. 34 Neubeurteilung, Grundgebühr

Bestimmbarer Streitwert		
Streitwert bis CHF 5'000	CHF	300.00
Streitwert von CHF 5'000 bis CHF 10'000	CHF	300.00 bis 800.00
Streitwert ab CHF 10'000 bis CHF 100'000	CHF	800.00 bis 1'200.00
Streitwert ab CHF 100'000	CHF	1'200.00 bis 1'500.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF	100.00
---------------------------------	-----	--------

⁴ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁵ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3